

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer
Amtsführung zu beobachten haben**

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ [62]. Witwencasse.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

3. Die Wittve und Kinder des verstorbenen Pr. haben sämtliche Aufkünfte des Gnadenjahrs zu gleichen Theilen zu genießen; davon auch die etwa einzusendenden Begräbnißthaler zu entrichten.

Verz. I. 11. 7. II. 21. 8.

4. Für die Nachbleibenden eines Emeritus findet kein Gnadenjahr Statt, und eben so wenig für die Mutter eines verstorbenen Pr.

S. III. 1. 13. u. n. 14.

§. 60.

Jeder Pr. ist verpflichtet, zur Prediger- Wittwen-Casse den verordneten Beitrag, in den ersten zehn Jahren drey, in den folgenden drey Jahren zwey und in den drey nächsten Jahren 1 Rthlr. von 100 Rthlr. seiner Dienst-einnahme an den Provisor zu entrichten.

S. III. 1. n. 103. §. 2.

Desgleichen beym Tode eines Pr. einen Begräbnißthlr.

Eben das. §. 5. 5. 7. 8. Verz. I. 9. 2.

Diesen bezahlt der Nachfolger eines Emeritus. Verz. I. 12. 18.

In Vacanzen, wo kein Gnadenjahr Statt findet, werden Beiträge zur Wittwen-Casse und Begräbnißthaler von den Aufkünften des

Kanzelfundus, dem die Fixa beygelegt werden, entrichtet. Verz. l. 19. 44.

Die in der Pr. Wittwencasse versicherte Wittwenpension von 40 r⁸ kann bey dem Einfaß in die allgemeinen Wittwencasse mit vier Portionen in Anschlag gebracht werden.

Verzeichniß l. 60. 18.

H

